

In der Senatssitzung am 24. Januar 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Bremen, den 20.01.2023

L 20

Tischvorlage

für die Sitzung des Senats am 24.01.2023

„Wird die Rentenbenachteiligung jüdischer Kontingentflüchtlinge durch Stiftung des Bundes wirklich beendet?“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wird die Rentenbenachteiligung jüdischer Kontingentflüchtlinge durch Stiftung des Bundes wirklich beendet?“

Wir fragen den Senat:

1. Wird der Senat der Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler beitreten?
2. Hält der Senat die angestrebte Lösung für ausreichend, um die Rentenbenachteiligung jüdischer Kontingentflüchtlinge zu beenden?
3. Falls nicht, welche Maßnahmen plant der Senat, um doch noch eine Beendigung der Rentenbenachteiligung für jüdische Kontingentflüchtlinge, wie sie die Bürgerschaft (Landtag) z.B. mit Beschluss vom 11. Juni 2020 forderte, zu erreichen?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Zu der Frage, ob die Freie Hansestadt Bremen der Stiftung des Bundes mit dem Namen „Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ beitreten wird, hat der Senat noch keinen Beschluss gefasst. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bereitet derzeit eine Senatsbefassung vor. Die Länder können der Stiftung bis zum 31.03.2023 beitreten.

Zu Frage 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion sind aufgrund zu niedriger bzw. nicht realisierbarer ausländischer und zu geringer deutscher Rentenansprüche im Alter vielfach auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen. Dies wird von den im Herkunftsgebiet langjährig erwerbstätig gewesenen und vielfach hochqualifizierten Personen als Härte empfunden.

In Umsetzung des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) in ihrer 12. Sitzung am 10. bis 11.06.2020 (Beschluss Nr. 20/232) hat der Senat in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Beschluss für einen Entwurf eines Entschließungsantrags des Bundesrates mit dem Ziel der Beendigung der Rentenbenachteiligung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer gefasst und diesen dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12.02.2021 die Entschließung gefasst (BR-Drs. 754/20 (B)). Neben einem Fonds für Härtefälle schließt dies nach Ansicht des Bundesrates auch notwendige Sozialversicherungsabkommen mit den betroffenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion mit dem Ziel eines rückwirkenden Ausgleichs der Alterssicherungsleistungen ein. Ergänzend oder bei Nichtzustandekommen des Härtefallfonds und der Sozialversicherungsabkommen sollte eine rentenrechtliche Gleichstellung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und eine entsprechende Änderung des Fremdrentengesetzes vorgenommen werden.

Das Bundeskabinett hat am 18.11.2022 die Eckpunkte zur Errichtung der Stiftung des Bundes „Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ beschlossen, um den im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vereinbarten Fonds zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler umzusetzen. Den Betroffenen soll dabei ermöglicht werden, zur Abmilderung ihrer empfundenen Härten eine antragsabhängige pauschale Einmalzahlung in Höhe von 2.500 Euro zu erhalten. Treten Länder der Stiftung bei, soll sich die Leistung für Personen, für die das jeweils beigetretene Land einen finanziellen Anteil erbracht hat und die dort zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung ihren Wohnsitz haben, um 2.500 Euro erhöhen. Mit der Errichtung der Stiftung übernehmen der Bund und die beitretenden Länder sozialpolitische Verantwortung.

Entsprechende Änderungen des Fremdrentengesetzes sind von Seiten des Bundes bislang nicht vorgenommen worden. Die Gründe die einer rentenrechtlichen Gleichstellung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern durch eine Änderung des Fremdrentengesetzes gegebenenfalls entgegenstehen könnten wurden vom Senat bereits im Rahmen der Antwort zu Frage 3 in der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Rentenbenachteiligung jüdischer Zuwander:innen“ vom 18.10.2021 (Drucksache 20/1247 zu Drucksache 20/1134) dargestellt, auf die verwiesen wird.

Ungeachtet dessen wird sich der Senat auch weiterhin für eine rentenrechtliche Gleichstellung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern durch eine Änderung des Fremdrentengesetzes einsetzen und entsprechende Vorhaben auf Bundesebene unterstützen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Es ergeben sich keine genderspezifischen Auswirkungen. Frauen wie Männer sind gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Keine.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 20.01.2023 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.